Fachbereich WD 7

Fahrtauglichkeitsprüfungen in ausgewählten europäischen Ländern

Ein Überblick über die Rechtslage in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz

© 2025 Deutscher Bundestag

Fahrtauglichkeitsprüfungen in ausgewählten europäischen Ländern
Ein Überblick über die Rechtslage in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 060/25
Abschluss der Arbeit:	31.10.2025 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Rechtslage in Deutschland 4

3. Rechtlage in ausgewählten europäischen Staaten 5
3.1. Belgien 5
3.2. Dänemark 6
3.3. Frankreich 7
3.4. Österreich 9
3.5. Schweiz 11

4. Fazit 13

1. Einleitung

Zur Beurteilung der Fahrtauglichkeit eines Bewerbers für eine Fahrerlaubnis müssen verschiedene Prognosen herangezogen werden. Diese dienen den Fahrerlaubnisbehörden als Hilfe bei der Entscheidung über die Erteilung oder Neuerteilung nach Entziehung der Fahrerlaubnis. Nachfolgend wird die einschlägige Rechtslage zur Fahrtauglichkeitsprüfung in Deutschland sowie in weiteren ausgewählten europäischen Staaten summarisch dargestellt.

2. Rechtslage in Deutschland

Ein Bewerber muss gemäß § 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG)[1] zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sein, um eine Fahrerlaubnis zu erhalten. Geeignet ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder Strafgesetze verstoßen hat (§ 2 Absatz 4 Satz 1 StVG). Wenn Tatsachen (charakterliche, körperliche oder geistige Mängel, etwa Alkohol- und Drogenprobleme oder Straffälligkeit) Bedenken gegen die Eignung begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen (§§ 2 Absatz 8 StVG, 11 Absatz 2 und 3 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)[2]).[3] Auf dieser Rechtsgrundlage fordert die zuständige Behörde eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) an, anhand derer sich die Fahreignung des Bewerbers beurteilen lässt.

Das Verfahren der MPU umfasst ein ärztliches oder medizinisch-psychologisches Gutachten.[4] Die genauen Fragestellungen für das Gutachten werden von der Fahrerlaubnisbehörde festgelegt (§ 11 Absatz 6 Satz 1 FeV). Das Gutachten wird anschließend der Behörde vorgelegt. Die rechtliche Grundlage für das Verfahren bildet § 11 Absatz 5 FeV i.V.m. Anlage 4a (zu § 11 Absatz 5 FeV).

Bei Eignungszweifeln ist das Bestehen einer MPU Voraussetzung für die Erteilung oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis.[5] Wurden die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird die Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis versagt (§§ 11, 20 FeV). Ist eine Fahrerlaubnis bereits erteilt, kann sie bei Zweifeln an der Fahreignung entzogen werden (§§ 3 StVG, 46 FeV). Der Entzug der Fahrerlaubnis führt zum Verlust des Rechts, ein Kraftfahrzeug zu führen.

---

1 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/.

2 Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/.

3 Hühnermann, in: Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Werkstand: 48. EL August 2023, Abschnitt B Rn. 12; Dronkovic, in: Höke, Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht, 6. Auflage 2025, § 4 Rn. 130.

4 Dronkovic, in: Höke, Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht, 6. Auflage 2025, § 4 Rn. 129.

5 Hühnermann, in: Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Werkstand: 48. EL August 2023, Abschnitt B Rn. 11.

3. Rechtlage in ausgewählten europäischen Staaten[6]

3.1. Belgien

Gemäß Art. 8.3 der belgischen Straßenverkehrsordnung muss jeder Fahrer fahrtüchtig sein, die erforderlichen körperlichen Voraussetzungen erfüllen sowie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.[7] Er muss jederzeit in der Lage sein, alle ihm obliegenden Manöver auszuführen und die Kontrolle über das Fahrzeug zu behalten.

Die Bedingungen für den Erwerb und die Erteilung der Fahrerlaubnis regelt der Königliche Erlass vom 23. März 1998, der seitdem mehrfach geändert wurde.[8] Dieser Erlass definiert verschiedene Fahrzeugklassen und die Anforderungen an die Fahrerlaubnis für jede Klasse. Die medizinischen Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs sind im Anhang 6 des Erlasses festgelegt. Darin sind die Bedingungen für Bewerber um eine Fahrerlaubnis oder Inhaber einer Fahrerlaubnis in zwei Gruppen unterteilt:

- Gruppe 1: Fahrerlaubnisse der Klassen AM, A1, A2, A, B, B+E oder G (Pkw, Zweiräder, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen).

- Gruppe 2: Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D oder D+E (Lkw mit mehr als 3,5 Tonnen, Kraftfahrzeuge zur Beförderung von mehr als acht Personen).

Die Bewerber müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen und dürfen keine körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen aufweisen, die die Fahrsicherheit beeinträchtigen könnten. Die Eignung wird durch ärztliche Untersuchungen unter Berücksichtigung der Fahrerlaubnisklasse und der Fahrbedingungen festgestellt. Spezifische Krankheiten, die hierbei eine Rolle spielen können, sind unter anderem neurologische und psychiatrische Störungen, Herz-Kreislauf-Probleme, Diabetes, Seh- und Hörbeeinträchtigungen sowie der Konsum von Substanzen.

Bewerber mit Erkrankungen wie Epilepsie, Schlaganfall oder fortschreitenden neurologischen Erkrankungen können unter strengen Auflagen und innerhalb bestimmter Fristen für tauglich erklärt werden. Erkrankungen wie Schizophrenie, affektive Störungen oder Persönlichkeitsstörungen können zur Untauglichkeit führen, sofern sie nicht stabilisiert sind und der Betroffene nicht unter ärztlicher Aufsicht steht. Erkrankungen wie Herzrhythmusstörungen, Herzinsuffizienz oder implantierte Geräte (z. B. Herzschrittmacher) werden von Kardiologen beurteilt. Bewerber mit

---

6 Die Angaben zur Rechtslage in den anderen europäischen Staaten basieren auf Auskünften der jeweiligen Parlamentsverwaltungen.

7 Königlicher Erlass vom 1. Dezember 1975 über die allgemeinen Vorschriften für die Verkehrspolizei und die Benutzung öffentlicher Straßen, Amtsblatt vom 9. Dezember 1975, zuletzt geändert am 10. Oktober 2025, abrufbar auf französisch und niederländisch (flämisch): https://www.code-de-la-route.be/fr/reglementation/1975120109~hra8v386pu, https://www.wegcode.be/nl/regelgeving/1975120109~hra8v386pu.

8 Königlicher Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein, abrufbar auf französisch und niederländisch: https://www.code-de-la-route.be/fr/reglementation/1998014078~w8ylf1lyws, https://www.wegcode.be/nl/regelgeving/1998014078/wijzigingen~w8ylf1lyws.

Diabetes müssen nachweisen, dass ihre Erkrankung stabil ist. Außerdem müssen sie sich regelmäßig ärztlich untersuchen lassen. Bei Seh- und Hörbeeinträchtigungen gelten festgelegte Standards für Sehschärfe, Gesichtsfeld und Hörvermögen, wobei für bestimmte Beeinträchtigungen Ausnahmen möglich sind. Eine Abhängigkeit von Alkohol, psychotropen Substanzen oder Medikamenten, die zu Beeinträchtigungen der Fahrtüchtigkeit führen können, führt zur Ablehnung von Bewerbern, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie inzwischen abstinent sind. Chronische Nieren- oder Lebererkrankungen, Somnolenzstörungen und Gleichgewichtsstörungen werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Fahrsicherheit bewertet. Kandidaten mit Organtransplantaten oder künstlichen Implantaten können mit fachärztlicher Genehmigung und regelmäßiger Überwachung für tauglich erklärt werden.

Entsprechende Tauglichkeitsbescheinigungen haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren, abhängig vom Gesundheitszustand und Alter des Kandidaten. Fachärzte (Neurologen, Psychiater, Kardiologen usw.) spielen eine wichtige Rolle bei der Feststellung der Tauglichkeit, wobei für Bewerber der Gruppe 2 detaillierte Berichte erforderlich sind.

3.2. Dänemark

Die dänische Straßenverkehrsbehörde kann gemäß Nr. 1.7 der Leitlinien für medizinische Fahrtauglichkeitsprüfungen anordnen, dass eine Person eine empfohlene medizinische Fahrtauglichkeitsprüfung und/oder eine kontrollierte Fahrprüfung ablegt.[9]

Eine medizinische Fahrtauglichkeitsprüfung kann vom Hausarzt oder von allen anderen behandelnden Ärzten des Patienten empfohlen werden. Sie dient zur Feststellung, ob alters- oder krankheitsbedingte Beeinträchtigungen die Fähigkeit zum Führen eines Fahrzeugs einschränken. Während der medizinischen Untersuchung werden kognitive Parameter wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit beurteilt.

Eine kontrollierte Fahrprüfung kann erforderlich sein, wenn gegen eine Person ein Fahrverbot oder der bedingte oder bedingungslose Entzug der Fahrerlaubnis ausgesprochen wurde. Die Fahrprüfung trägt zur Beurteilung bei, ob ein Führerschein ausgestellt oder verlängert werden sollte, ob spezielle Fahrzeuganpassungen erforderlich sind oder ob die Person das Fahren einstellen sollte. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Das Verkehrsministerium legt die Regeln für den Inhalt und die Durchführung der kontrollierten Fahrprüfung fest, vgl. § 60 e Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz.[10]

Weigert sich eine Person, an den für die Entscheidung erforderlichen Untersuchungen teilzunehmen, kann die Polizei gemäß § 60 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz eine bestehende Fahrerlaubnis sofort entziehen. Wenn eine Person die medizinische Fahrtauglichkeitsuntersuchung nicht besteht, wird ihre Fahrerlaubnis ebenfalls entzogen. Besteht eine Person die kontrollierte Fahrprüfung nicht, kann sie ihre Fahrerlaubnis nicht wiedererlangen.

---

9 Leitlinie zu den Gesundheitsanforderungen für den Führerschein, VEJ nr 10150 af 01/11/2022, abgerufen: https://www.retsinformation.dk/eli/retsinfo/2022/10150.

10 Gesetz Nr. 168 vom 14. Februar 2023, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 661 vom 11. Juni 2024.

3.3. Frankreich

In Frankreich sind medizinische Untersuchungen zur Überprüfung der Fahrtauglichkeit von Personen entweder aus gesundheitlichen Gründen, zur Kontrolle nach einem Verstoß oder bei der Beantragung eines Fahrerlaubnis zu beruflichen Zwecken vorgesehen. Die wichtigsten Regelungen hierzu finden sich in der Straßenverkehrsordnung, Artikel R221-1 bis R221-21.[11]

Aus gesundheitlichen Gründen müssen sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen:

- Bewerber für einer Fahrerlaubnis der Klasse A oder B (PKW und Motorräder), wenn der Führerschein zum Führen von Fahrzeugen ausgestellt wird, die speziell für eine Behinderung umgerüstet sind;
- Bewerber für die Klassen A und B mit einer Behinderung, die grundsätzlich mit dem Erwerb eines Führerscheins unvereinbar ist;
- Bewerber für die Fahrerlaubnisklassen A1, A2, A, B und B1 (Motorräder und Leichtkrafträder, PKW und Leichtkraftfahrzeuge), die eine zivile oder militärische Invaliditätsrente beziehen;
- Bewerber mit einer Erkrankung, die grundsätzlich mit der Erteilung der Fahrerlaubnis unvereinbar ist;
- Bewerber, für die der Prüfer während der praktischen Prüfung eine ärztliche Untersuchung beantragt hat.

Daneben betreffen medizinische Untersuchungen aus gesundheitlichen Gründen auch Personen, die bereits im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, aber Erkrankungen erlitten haben,

- die mit dem Erwerb oder der Aufrechterhaltung des Fahrerlaubnis unvereinbar sind;
- die zur Ausstellung einer Fahrerlaubnis mit begrenzter Gültigkeitsdauer führen können;
- die eine Anpassung des Fahrzeugs oder ein Fachgutachten vor der Erteilung oder Erneuerung der Fahrerlaubnis erfordern;
- die eine Abweichung von den Fahrzeugmerkmalen rechtfertigen (z. B. Transparenz der Scheiben).

Unterzieht man sich dieser ärztlichen Untersuchung nicht, droht der Entzug der Fahrerlaubnis. Außerdem besteht die Gefahr, dass man im Falle eines Unfalls aufgrund einer Erkrankung, die als mit dem Führen eines Fahrzeugs unvereinbar gilt, nicht versichert ist.

---

11 Straßenverkehrsordnung, Artikel R221-1 bis R221-21, abrufbar in französischer Sprache unter: Chapitre Ier : Vérification d'aptitude, délivrance et catégories (Articles R221-1 à R221-21) - Légifrance.

Führerscheinbewerber benötigen eine positive ärztliche Entscheidung für die Anmeldung zur Führerscheinprüfung. Für Personen, die bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, ist zusätzlich eine Genehmigung der Präfektur erforderlich. Diese kann aus Gründen der Verkehrssicherheit der ärztlichen Stellungnahme widersprechen. Das ärztliche Gutachten ist zwei Jahre lang gültig und muss bei einer Kontrolle durch die Ordnungskräfte zusammen mit dem Führerschein vorgelegt werden.

Innerhalb einer Frist von zwei Monaten kann Berufung bei der medizinischen Berufungskommission gegen die Entscheidung der Präfektur eingelegt werden, wenn diese eine Nichteignung oder eine vorübergehende oder eingeschränkte Eignung festgestellt hat. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Entscheidung der Präfektur. Die Kommission gibt nach ihrer Prüfung eine Stellungnahme ab. Wird danach von der Präfektur erneut eine ablehnende Entscheidung getroffen, kann innerhalb von sechs Monaten eine weitere Überprüfung beantragt und innerhalb von zwei Monaten das Verwaltungsgericht angerufen werden.

Nach Rechtsverstößen ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, um nach den folgenden Vorfällen die Fahrerlaubnis wiederzuerlangen:

- einem Fahrerlaubnisentzug von weniger als sechs Monaten bei einem Verstoß im Zusammenhang mit Alkohol oder Betäubungsmitteln und einer einmonatigen Sperre im Zusammenhang mit einem anderen Verstoß,

- bei einer Sperre von sechs Monaten oder mehr ist zusätzlich zu einem ärztlichen Gutachten eine psychometrische Untersuchung erforderlich, um das Gutachten zu bestätigen.

- bei einem Fahrerlaubnisentzug sind ein positives ärztliches Gutachten und eine psychometrische Untersuchung erforderlich.

Bei Verstößen im Zusammenhang mit dem Konsum von Betäubungsmitteln oder Alkohol über dem gesetzlichen Grenzwert muss ein Termin bei der medizinischen Kommission der Präfektur vereinbart werden, in deren Bezirk der Verstoß begangen wurde oder in der der Wohnort liegt. Bei anderen Verstößen wird die ärztliche Untersuchung von einem von der zuständigen Präfektur zugelassenen Arzt durchgeführt.

Einem positiven ärztlichen Gutachten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis kann die Präfektur, wie im Verfahren aus gesundheitlichen Gründen, widersprechen. In diesem Fall hat der Antragsteller Gelegenheit zur Gegenäußerung, bevor die Präfektur ihre Entscheidung schriftlich trifft. Wird der Antrag durch die Präfektur abgelehnt oder wird nur eine vorübergehende oder eingeschränkte Tauglichkeit bescheinigt, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Monaten Einspruch erheben. Die Entscheidung wird dann vom medizinischen Einspruchsausschuss überprüft, der eine Stellungnahme an die Präfektur weiterleitet. Bleibt die Präfektur bei ihrer Entscheidung, kann innerhalb von sechs Monaten eine neue Prüfung beantragt werden. Zudem kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten das Verwaltungsgericht angerufen werden.

Sofern die Fahrerlaubnis beruflich genutzt wird, muss vor der Ausstellung oder Verlängerung durch die staatlichen Behörden eine ärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Dabei hängt

die Häufigkeit der Untersuchung vom Alter und der Fahrerlaubnisklasse ab. Betroffen sind Inhaber von:

- Fahrerlaubnis der Klassen A und B, wenn sie für die Ausübung einer Tätigkeit als Taxifahrer, für den Personentransport mit zwei- oder dreirädrigen Fahrzeugen, als Chauffeur, Krankenwagenfahrer, Schulbusfahrer oder Fahrer im öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden;

- Fahrerlaubnis der Klassen C und C1 (Lkw);

- Fahrerlaubnis der Klassen D, D1 (Busse);

- Fahrerlaubnis der Klassen CE, C1E, DE, D1E (bestimmte Fahrzeuge mit Anhänger)

Wird die Frist für die ärztliche Untersuchung überschritten, verliert die Fahrerlaubnis ihre Gültigkeit. Damit sie wieder gültig wird, muss so schnell wie möglich eine ärztliche Untersuchung durchgeführt werden.[12]

3.4. Österreich

In Österreich dürfen gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG)[13] Führerscheine nur an Personen ausgestellt werden, die unter anderem gesundheitlich geeignet, fachlich befähigt und verkehrszuverlässig sind. Als verkehrszuverlässig gilt eine Person nach § 7 Abs. 1 FSG, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) davon ausgegangen werden muss, dass sie beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährdet, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 8 FSG ist die Verkehrszuverlässigkeit von der das Verfahren führenden Behörde zu beurteilen.

Nach § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, das seine gesundheitliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bescheinigt. Das Gutachten hat auszuweisen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist. Es darf im Zeitpunkt der Entscheidung

---

12 Referenztexte zur Beurteilung der Fahrtauglichkeit sind auf folgendem Internetlink eingestellt: https://www.service-public.gouv.fr/particuliers/vosdroits/F36483/0?idFicheParent=F2686.

13 Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), StF: BGBl. I Nr. 120/1997.

nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens gegebenenfalls besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich. In diesem Fall ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen und der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung keine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung getroffen werden kann, ist eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Ein solcher spezifischer medizinischer Befund kann eine verkehrspsychologische Untersuchung (VPU) sein, die der deutschen MPU entspricht. Sie bewertet die verkehrspsychologische Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie seine Bereitschaft, sich an die Verkehrsbedingungen anzupassen (§ 1 Nr. 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – (FSG-GV)[14]). Eine VPU ist gemäß § 8 FSG insbesondere dann anzuordnen, wenn der Verdacht auf eine Gesundheitsstörung besteht, die die Fahrtauglichkeit des Antragstellers einschränkt oder ausschließt (§ 3 Abs. 3 FSG-GV), oder wenn aufgrund auffälligen Verhaltens im Sinne der Verkehrspsychologie, von Unfällen oder Verkehrsverstößen der Verdacht auf eine verminderte Fahrtauglichkeit oder mangelnde Bereitschaft zur Anpassung an die Verkehrsbedingungen besteht (§ 17 Abs. 1 VZV).

Nach § 14 Abs. 2 VZV müssen Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr bzw. ein Wert von 0,8 mg/l oder mehr in der Atemluft festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachweisen. Gemäß § 14 Abs. 3 VZV darf Personen, die nicht abhängig sind, aber in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen. Eine VPU darf nur von gemäß § 19 Abs. 1 FSG-GV zugelassenen Stellen durchgeführt werden. In jedem Fall trifft der Gesundheitsbeauftragte die endgültige Beurteilung (§ 8 Abs. 2 FSG). Daher führt weder ein positives noch ein negatives VPU-Ergebnis zwangsläufig dazu, dass die Behörde die Ausstellung oder Erneuerung eines Führerscheins verweigert.

Wird die Fahrtauglichkeit schließlich bescheinigt und erfüllt der Antragsteller alle anderen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 FSG, erhält er die Fahrerlaubnis. Eine entzogene Fahrerlaubnis wird dem bisherigen Inhaber wieder ausgestellt, wenn zusätzlich die Entziehungsfrist gemäß § 28 Abs. 1 FSG abgelaufen ist.

Wird die Fahrtauglichkeit hingegen nicht bescheinigt, darf dem Antragsteller gemäß § 3 Abs. 1 FSG kein Führerschein ausgestellt werden. Nach § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

14 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV), StF: BGBl. II Nr. 322/1997.

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. In diesem Fall ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

3.5. Schweiz

Die rechtlichen Grundlagen zum Thema Fahrtauglichkeitsuntersuchung sind das Straßenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01)[15] und die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51). In der Schweiz müssen die Motorfahrzeugführer gemäß Art. 14 Abs. 1 SVG über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Über Fahreignung verfügt, wer:

a. das Mindestalter erreicht hat;

b. die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen besitzt;

c. frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt; und

d. nach seinem bisherigen Verhalten die Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.

Einer Fahreignungsprüfung wird eine Person gemäß Art. 15d Abs. 1 SVG unterzogen, wenn Zweifel an ihrer Fahreignung bestehen. Dies ist insbesondere der Fall bei:

a. Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspromille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft;

b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen;

c. Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit schließen lassen;

d. Meldung einer kantonalen Stelle nach Artikel 66*c* des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung;

e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

---

15 Straßenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958 (Stand am 01.04.2025), Tit. gemäß Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1989, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (AS **1991** 71; BBl **1986** III 209).

Gemäß Art. 15d Abs. 2 SVG fordert die kantonale Behörde Personen ab dem vollendeten 75. Lebensjahr alle zwei Jahre zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung auf (die sog. verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung). Bestehen Zweifel an der Fahrkompetenz einer Person, kann diese gemäß Art. 15d Abs. 5 SVG einer Kontrollfahrt, einer Theorieprüfung, einer praktischen Führerprüfung oder einer anderen geeigneten Maßnahme, wie einer Aus- oder Weiterbildung oder einer Nachschulung unterzogen werden. Die zuständige Behörde ist in Art. 22 Abs. 2 SVG festgelegt.

Das Verfahren von Fahrtauglichkeitsuntersuchungen ist in der Verordnung SR 741.51 - Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)[16] geregelt. Gemäß Art. 5a VZV dürfen verkehrsmedizinische Untersuchungen nur unter der Verantwortung von anerkannten Ärzten und verkehrspsychologische Untersuchungen nur unter der Verantwortung von anerkannten Psychologen durchgeführt werden. Die Artikel 5a bis Art. 5j VZV regeln die Anerkennung von Ärzten und Psychologen, die die vorgenannten Untersuchungen durchführen dürfen.

Wer eine LKW-Fahrerlaubnis oder einen Führerschein ab dem vollendeten 75. Lebensjahr besitzt, muss gemäß Art. 27 VZV verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen absolvieren. Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, ordnet die kantonale Behörde gemäß Art. 28 a VZV eine Fahreignungsuntersuchung an, die durch anerkannte Ärzte bzw. Verkehrspsychologen durchgeführt werden muss.

0 Ein Führerausweis kann nach Art. 34 VZV auch mit Beschränkungen versehen werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß Art. 5j Abs. 1 VZV kann der Arzt bei der kantonalen Behörde eine zusätzliche Untersuchung beantragen, wenn das Ergebnis der Fahreignungsuntersuchung keinen eindeutigen Schluss zulässt. Bestehen Zweifel an der Fahrkompetenz eines Fahrzeugführers, kann die kantonale Behörde gemäß Art. 29 Abs. 1 VZV zur Abklärung der notwendigen Maßnahmen eine Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten anordnen. Eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt zur Abklärung der Fahreignung darf sie nur in den in Artikel 5j Abs. 2 VZV genannten Fällen anordnen. Besteht die betroffene Person die Kontrollfahrt gemäß Art. 29 Abs. 2 VZV nicht, wird:

a. der Führerausweis entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die betroffene Person kann ein Gesuch um einen Lernfahrausweis stellen;

b. ein Fahrverbot verfügt, wenn die Kontrollfahrt mit einem Motorfahrzeug absolviert wurde, zu dessen Führung kein Führerausweis erforderlich ist.[17]

---

16 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) vom 27.10.1976 (Stand am 01.07.2025), Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Juli 2002, in Kraft seit 1. April 2003 (AS 2002 3259).

17 Weitere Informationen im Bereich der Kontrollfahrt sowie der Fahreignung sind auf folgenden Internetlinks eingestellt: https://www.bfu.ch/de/services/rechtsfragen/kontrollfahrt; https://medtraffic.ch/fahrzeuglenker/anforderungen-fahreignung/.

4. Fazit

Ähnlich wie die deutsche MPU sind die Untersuchungen zur Feststellung der medizinischen Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs in Belgien, die medizinischen Fahrtauglichkeitsprüfungen in Dänemark und Frankreich, die verkehrspsychologischen Untersuchungen in Österreich und die Fahreignungsprüfungen in der Schweiz. Bei der Beantragung der Fahrerlaubnis prüfen einige Länder die Fahrtauglichkeit in Bezug auf körperliche oder geistige Mängel und fordern hierfür verschiedene Erklärungen oder ein ärztliches Attest des Antragstellers. Im Unterschied zu Deutschland sind Fahrtauglichkeitsuntersuchungen für Senioren in einigen Ländern verpflichtend.

***